

Teil 5: Reisegepäckversicherung

Ihnen als Karteninhaber, sowie Ihrem mitreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner und Ihnen sich in einer Vollzeitausbildung befindlichen und in dem Haushalt des Hauptkarteninhabers lebenden mitreisenden Kindern bis zum 18. Lebensjahr (nachfolgend insgesamt „begünstigte Personen“) steht weltweit auf Auslandsreisen die hier beschriebene Reisegepäck-Versicherung zu. Die Reise muss dafür vollständig mit Ihrer Sparda Mastercard Platinum bezahlt worden sein.

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherungssumme
2. Gegenstand der Versicherung
3. Gepäckbeschädigung
4. Gepäckverlust
5. Allgemeine Ausschlüsse und Einschränkungen

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt bis zu EUR 2.000,- pro Schadensfall und bis zu drei Fälle pro Kalenderjahr.

2. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer erbringt die in den Punkten 3 und 4 aufgeführten Versicherungsleistungen bei Gepäckbeschädigung oder Gepäckverlust während einer Reise. Versichert ist der Zeitwert des auf der Reise mitgeführten und aufgegebenen Reisegepäcks der begünstigten Person einschließlich aller für die Reise gemieteten oder geliehenen Gegenstände. Als Reisegepäck gelten alle Sachen des Reisebedarfs für die jeweilige Reise sowie Geschenke, Reiseandenken und Sportgeräte.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Kosten der Reise zu 100 % mit der Sparda Mastercard Platinum bezahlt worden sind oder damit bezahlt werden.

Versicherungsschutz besteht weltweit.

3. Gepäckbeschädigung

3.1. Gegenstand

Trifft das in ordnungsgemäßem Zustand zur Beförderung mit demselben Verkehrsmittel, das auch die begünstigte Person für die Reise nutzt, aufgegebenes Gepäck der begünstigten Person beschädigt am planmäßigen Bestimmungsort ein, erstatten wir nachweislich entstandene Kosten für die Reparatur bzw. den Kauf notwendiger Ersatzkleidung, Gepäckstücke und Hygieneartikel bis zu EUR 2.000,-, abzüglich bereits geleisteter Zahlungen durch das Transportunternehmen.

Die Erstattung richtet sich bezüglich Art, Menge und Güte nach dem beschädigten Gepäck der begünstigten Person.

3.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Keine Leistungspflicht besteht, wenn:

- a) das Gepäck nicht ordnungsgemäß aufgegeben wurde;
- b) das Gepäck vom Zoll oder von einer anderen Behörde beschlagnahmt wurde;
- c) das Gepäckstück normale, für einen Transport typische Beschädigung wie z. B. Kratzer, Flecken etc. aufweist, die die Nutzung des Gepäckstücks selbst aber nicht beeinflussen.

3.3. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bitte beachten Sie im Schadenfall die nachfolgenden Punkte:

- a) Jeder Anspruch auf Versicherungsleistungen ist unverzüglich bei uns anzuzeigen.
- b) Alle von uns zur Schadenfeststellung als erforderlich erachtete Unterlagen (z. B. Originaltickets, Bestätigung der Transportgesellschaft über die Gepäckbeschädigung, polizeiliche Anzeige bei Schaden durch Straftaten) sind einzureichen.
- c) Die Belege über die notwendigen, im Zusammenhang mit der Gepäckbeschädigung stehenden, Ausgaben sind einzureichen.
- d) Zur Überprüfung der auf dem Ticket angegebenen Reisezeit werden die veröffentlichten Flugpläne herangezogen.

4. Gepäckverlust

4.1 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Kosten für:

- Flugtickets
- Eisenbahnfahrscheine/Schiffsfähren
- Fernbusse
- PKW Anmietungen (= Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge)
- Taxifahrten, die über die App „MyTaxi“ (gilt nur in Deutschland) oder ein Unternehmen der Sharing Economy gebucht wurden
- Hotelaufenthalte (auch Pensionen, Gasthöfe, bei Anmietungen von Unterkünften über ein Unternehmen der Sharing Economy, Ferienwohnungen oder -apartements sowie fest verankerte Wohneinheiten auf einem Campinggelände. Mobile Wohnwagenanhänger, Trailer oder Wohnmobile sind nicht versichert.)
- Seereisen / Kreuzfahrten (mit Hotel gleichgestellt) oder
- Pauschalreisen (Bündelung von mindestens zwei Reiseleistungen, wenn mindestens ein versichertes Verkehrsmittel im Paket enthalten ist)

vollständig mit einer gültigen Kreditkarte bezahlt wurden.

- a) Als Fluggast auf Flügen mit einem zum Luftverkehr zugelassenen Luftfahrzeug, als Reisender bei Bahnfahrten/Benutzer von Schiffsfähren gilt:

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit Betreten des Flughafengeländes/Bahnhofs/Fährhafens, gilt für die Dauer des Fluges/der Bahnfahrt/Schiffsfahrt und erlischt

jeweils mit Verlassen des Flughafengeländes/Bahnhofs/Fährhafens am Bestimmungsort.

Sofern der Reisende bereits im Besitz eines gültigen Flugtickets oder Fahrausweises ist oder ein solcher im Flughafen/Bahnhof/Hafen hinterlegt ist, gilt abweichend hiervon:

Werden für die direkte Fahrt zum Flughafen/Bahnhof/Hafen vor der vorgesehenen Abreise Verkehrsmittel benutzt, so beginnt der Versicherungsschutz bereits mit dem Einsteigen in das Verkehrsmittel. Er erlischt jeweils nach der Ankunft des Luftfahrzeuges/Zuges/der Schiffsfähre mit dem Aussteigen aus dem nach dem Flug/der Bahnfahrt/Schiffsfahrt benutzten Verkehrsmittel am nächstgelegenen Zielort (Hotel, Arbeitsplatz, Wohnung, Sammelstelle).

Unfälle während einer von der Transportgesellschaft wegen schlechten Wetters oder aus technischen Gründen gebotenen Ersatzbeförderung sind in gleicher Weise mitversichert.

Versicherungsschutz besteht auch auf der An- und Abfahrt zu einer Vorabend-Gepäckaufgabe bei Flugreisen.

Versicherungsschutz besteht auch für Fahrten, die mit Bahnnetzkarten getätigt werden, sofern die Bahnnetzkarte mit einer gültigen Kreditkarte bezahlt wurde.

- b) Als Passagier eines Fernbusses gilt:
Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Einsteigen in den Fernbus, gilt für die Dauer der Busfahrt und erlischt jeweils mit Verlassen des Buses am Bestimmungsort.
- c) Als Benutzer eines Mietwagens (PKW) gilt:
Versicherungsschutz besteht als Insasse (Fahrer und Mitfahrer) des PKW. Jeder berechnete Insasse eines Mietwagens hat Anspruch auf die volle Versicherungssumme gemäß dieses Vertrages. Berechnete Insassen können alle begünstigten Personen sein.
- d) Als Passagier auf Taxifahrten in einem über die App MyTaxi (gilt nur in Deutschland) oder ein Unternehmen der Sharing Economy gebuchten Taxi gilt:
Versicherungsschutz besteht nur als Insasse des Taxis. Jeder berechnete Insasse eines Taxis hat Anspruch auf die volle Versicherungssumme gemäß dieses Vertrages. Berechnete Insassen können alle begünstigten Personen sein.
- e) Als Hotelgast auf dem Hotelgelände oder als Übernachtungsgast in einer Unterkunft, die über ein Unternehmen der Sharing Economy gebucht wurde gilt:
Der Versicherungsschutz beginnt bei Ankunft mit dem Betreten des Hotelgeländes vor dem Check-in und erlischt bei Abreise nach dem Check-out mit dem

Verlassen des Hotelgeländes. Unfälle außerhalb des Hotelgeländes in dem Zeitraum zwischen Check-in und Check-out sind nicht mitversichert.

- f) Als Teilnehmer an Pauschalreisen (Bündelung von mindestens zwei Reiseleistungen, wenn mindestens ein versichertes Verkehrsmittel im Paket enthalten ist) gilt: Der Versicherungsschutz der Punkte a) bis e) gilt für die in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen entsprechend. Bei Seereisen/Kreuzfahrten wird das Schiff einem Hotel gleichgesetzt.
- g) Als Teilnehmer an Seereisen und Kreuzfahrten gilt: Der Versicherungsschutz der Punkte a) bis e) gilt für die in der Seereise/Kreuzfahrt enthaltenen Leistungen entsprechend. Das Schiff wird einem Hotel gleichgesetzt.

4.2. Umfang des Versicherungsschutzes

Wir leisten Entschädigung, wenn mitgeführtes und aufgegebenes Reisegepäck während der Reise und während der An- oder Abreise dazu abhandenkommt oder beschädigt wird.

Als versichert gelten:

- a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
- b) Unfall eines Verkehrsmittels;
- c) Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erderschütterung

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der begünstigten Person, einschließlich Geschenke und Reiseandenken.

4.3. Versicherungssumme

Im Versicherungsfall erstatten wir bis zur Höhe der Versicherungssumme für:

- a) abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
- b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
- c) Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- d) amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

4.4. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- a) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- b) Mitgeführte Betriebsmittel und Spezialgegenstände, die vom Arbeitgeber überlassen wurden oder primär dienstlich genutzt werden;
- c) Sportgeräte;
- d) Schmuck;
- e) Vermögensfolgeschäden.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die begünstigte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Führt die begünstigte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände sind bis EUR 200,- versichert:

- a) Private Mobiltelefone, EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs;
- b) Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör als mitgeführtes Reisegepäck;
- c) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Zahnspangen und Prothesen einschließlich des jeweiligen Zubehörs;
- d) Geschenke und Reiseandenken.

Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reisegepäck während der versicherten Reise aus einem Mietfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Mietfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

4.5. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bitte beachten Sie im Schadenfall die nachfolgenden Punkte:

- a) Jeder Anspruch auf Versicherungsleistungen ist unverzüglich bei uns anzuzeigen.
- b) Die begünstigte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter

Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen oder beschädigten Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

- c) Alle von uns zur Schadenfeststellung als erforderlich erachteten Unterlagen sind einzureichen.
- d) Die Belege über die notwendigen, im Zusammenhang mit dem Gepäckverlust stehenden, Ausgaben sind einzureichen.

Es sind angemessene Schritte zur Wiedererlangung des Gepäcks zu unternehmen.

5. Allgemeine Ausschlüsse und Einschränkungen

Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
- b) Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der begünstigten Person entstanden sind;
- c) Vermögensfolgeschäden.